



Urnenabstimmung vom 25. September 2022

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands „Wasserversorgung Melioration Wehntal“

(Zweckverbandsgemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf)

Beleuchtender Bericht

Liebe Stimmbürger:in

An der Urnenabstimmung vom 25. September 2022 unterbreiten wir Ihnen die Vorlage über die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Wasserversorgung Melioration Wehntal. Die Ausführungen dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission sowie drei von vier Gemeinderäte der Verbandsgemeinden empfehlen Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Verbandsvorstand Zweckverband Wasserversorgung Melioration Wehntal

Der Präsident

Die Aktuarin

Daniel Hirt

Theres Galli



Neues kantonales Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang gibt es auch für Zweckverbände diverse Neuerungen, die es zu beachten gilt. Die wichtigste Neuerung stellt die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz dar. Damit werden die Haushalte der Gemeinden und des Zweckverbands entflochten. Der Zweckverband ist neu eigentums- und vermögensfähig. Diese Neuerung ist zwingend und gilt ausnahmslos für alle Zweckverbände. Die Zweckverbände müssen deshalb die Statuten einer Revision unterziehen.

Grundlage

Die neuen Statuten stützen sich auf die Musterstatuten des Gemeindeamts, bilden die neuen gesetzlichen Regelungen ab. Die Vorprüfung durch das Gemeindeamt und die Vernehmlassung durch die Zweckverbandsgemeinden waren mehrheitlich positiv. Die vom Gemeindeamt als zwingend bezeichneten Änderungen wurden umgesetzt.

Wesentliche Neuerungen aufgrund des Gemeindegesetzes

- Der Beitritt einer weiteren Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision.
- Über den Beitritt einer weiteren Gemeinde zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen darf nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Diese Geschäfte fallen neu in die Kompetenz der Stimmberechtigten, welche sich mit einem Urnenentscheid dazu äussern.



- Für an der Urne beschlossene Erlasse, die Aufgaben an einen Zweckverband zu übertragen, sowie für jede Änderung der Statuten ist ein Genehmigungsentscheid des Regierungsrates notwendig.
- Der Verbandsvorstand erhält einen erweiterten Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Organisation und Übertragung von Aufgaben.

Wichtigste Eckwerte der revidierten Statuten

- Die bestehende Organisationsform hat sich bewährt, weshalb an der Rechtsform eines Zweckverbands ohne Delegiertenversammlung festgehalten wird.
- Wie bis anhin wird in die neuen Statuten übernommen, dass eine Vorlage angenommen ist, wenn die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden zustimmt. Dazu gehört neu auch die Auflösung des Zweckverbands. Bei Statutenänderungen, die wichtige Belange regeln (z.B. die Mitsprache der Zweckverbandsgemeinden), braucht es Einstimmigkeit aller Gemeinden.
- Die Rechnungsprüfungskommission ist ein zwingendes Organ des Zweckverbands und bleibt bestehen. Auf die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird verzichtet. Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands amtiert weiterhin diejenige der politischen Gemeinde Schleinikon (Sitzgemeinde).
- Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung vornimmt.



- Bisher erfolgte die amtliche Publikation in jedem Publikationsorgan der jeweiligen Zweckverbandsgemeinde. Neu erfolgt die amtliche Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Sitzgemeinde. Die übrigen Verbandsgemeinden werden zeitgleich über die Publikation informiert.
- Alle Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen und veröffentlichen.
- Die Sitzgemeinde übernimmt mit ihrem Personal weiterhin die Rechnungsführung sowie die Betriebsführung und stellt das Aktuariat.
- Mit der Einführung des eigenen Haushalts werden die Investitionsbeiträge in den Büchern der Gemeinden in Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt. Die von den Verbandsgemeinden übertragenen Vermögenswerte bilden das Verwaltungsvermögen des Zweckverbands. Die Verbandsgemeinden bleiben damit im bisherigen Schlüssel am Zweckverband beteiligt:

Niederweningen	Oberweningen	Schleinikon	Schöfflisdorf
37,2%	12,0%	37,8%	13,0%

- Der Zweckverband beabsichtigt, den eigenen Haushalt mit Bilanz auf den 1. Januar 2023 einzuführen.
- Der Zweckverband beabsichtigt, die neuen Statuten auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Die Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten an der Urne und der Gemeindevorstände wurden unverändert gemäss den aktuellen Statuten übernommen. Die Finanzkompetenzen des Vorstandes wurden so angehoben, dass der Vorstand einen gewissen Handlungsspielraum hat, wenn die Betriebsführung



zeitlich dringende Entscheide erfordert. Die Kosten für Erneuerungen oder technische Anpassungen im Bereich der Wasserversorgung sind bekanntlich relativ hoch und können nicht alle als gebunden - und darum sowieso in der Kompetenz des Vorstandsvorstands liegend - betrachtet werden. Alle Finanzkompetenzen wurden im Rahmen der Vorprüfung durch das Gemeindeamt geprüft und weder beanstandet noch zur Änderung empfohlen. Es sind dies Folgende:

Die Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten (Art. 11):

- Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.

Die Finanzbefugnisse der Gemeindevorstände (Art. 14):

- Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht der Vorstandsvorstand zuständig ist.

Die Finanzbefugnisse des Vorstandsvorstands (Art. 20):

- Die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von höchstens CHF 50'000.00 (bisher CHF 10'000.00) im Einzelfall, höchstens aber CHF 150'000.00 (bisher CHF 30'000.00) im Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von höchstens CHF 25'000.00 (bisher CHF 3'000.00) im Einzelfall, höchstens aber CHF 75'000.00 (bisher CHF 10'000.00) pro Jahr;



- Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 (bisher CHF 10'000.00) und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00 (bisher CHF 3'000.00) im Einzelfall.

Vollständige Statuten

Der vollständige Wortlaut der neuen Statuten kann auf der Gemeindehomepage der jeweiligen Zweckverbandsgemeinde ab dem 5. September 2022 eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den totalrevidierten Zweckverbandsstatuten des Zweckverbands Wasserversorgung Melioration Wehntal zustimmen?

JA / NEIN

Empfehlung des Vorstandsvorstands

Der Vorstandsvorstand empfiehlt den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, die neuen Statuten des Zweckverbands Wasserversorgung Melioration Wehntal anzunehmen.

Schleinikon, 20. Juli 2022

Verbandsvorstand Zweckverband Wasserversorgung Melioration Wehntal

Der Präsident

Die Aktuarin

Daniel Hirt

Theres Galli



Abstimmungsempfehlungen der Verbandsgemeinden

Die vier Gemeindevorstände empfehlen den Stimmberechtigten mehrheitlich den totalrevidierten Zweckverbandsstatuten des Zweckverbands Wasserversorgung Melioration Wehntal zustimmen.

Gemeinde Niederweningen

«Der Gemeinderat Niederweningen empfiehlt den Stimmberechtigten, den Statuten zuzustimmen.»

Gemeinde Oberweningen

«Der Gemeinderat Oberweningen empfiehlt den Stimmberechtigten, den Statuten zuzustimmen.»

Gemeinde Schleinikon

«Der Gemeinderat Schleinikon empfiehlt den Stimmberechtigten, die Statuten anzunehmen.»

Gemeinde Schöfflisdorf

«Der Gemeinderat Schöfflisdorf empfiehlt den Stimmberechtigten, unter ausdrücklichem Verweis auf die vorstehende Ausgangslage und die Erwägungen, den Zweckverbandsvertrag abzulehnen.»

Begründung:

«Ausgangslage

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes mussten die Statuten von Zweckverbänden bis Ende 2021 revidiert werden. Jene des Zweckverbandes „Wasserversorgung Melioration Wehntal“ stehen noch zur Revision an. Der Gemeinderat Schöfflisdorf hat sich schon an seiner Sitzung vom 31. Januar 2022 mit den neuen Statuten befasst und dabei diverse Änderungsanträge eingebracht.

An der Kommissionssitzung vom 30. März 2022 wurden diese behandelt. Während auf einige Vorschläge eingegangen wurde, verblieben die nach Meinung des Gemeinderates Schöfflisdorf sehr hohen Finanzkompetenzen in den Artikeln 10, 14 und 20 unverändert.



Gemäss der nun zur Unterbreitung an die Urnenabstimmung vorgesehenen Fassung sind die Finanzkompetenzen wie folgt festgelegt:

Verbandsvorstand (Art. 20)

Im Budget enthalten, einmalig	CHF 50'000.00
Im Budget enthalten, wiederkehrend	CHF 25'000.00
Im Budget nicht enthalten, einmalig	CHF 50'000.00/p.a. höchstens CHF 150'000.00
Im Budget nicht enthalten, wiederkehrend	CHF 25'000.00/p.a. höchstens CHF 75'000.00

Verbandsgemeinderäte (Art. 14)

Einmalige Ausgaben (höher als Kompetenz Vorstand)	CHF 500'000.00
Wiederkehrende Ausgaben (höher als Kompetenz Vorstand)	CHF 100'000.00

Stimmberechtigte (Urnenabstimmung)

Einmalige Ausgaben, höher als	CHF 500'000.00
Wiederkehrende Ausgaben, höher als	CHF 100'000.00

Die Kompetenzen des Verbandsvorstandes wurden damit deutlich erhöht. Jene der Verbands-Gemeinderäte und der Stimmberechtigten verblieben zwar wie in der bisherigen Fassung der Statuten. Der Gemeinderat Schöfflisdorf ist aber der Meinung, dass diese Limiten für einen Verband, der einen jährlichen Aufwand von lediglich rund CHF 90'000.00 erreicht, massiv zu hoch liegen, womit die Kompetenzen der Stimmberechtigten in einer juristisch zwar zulässigen, faktisch aber unhaltbaren Art eingeschränkt werden.

Zur Illustration wird darauf verwiesen, dass der Gemeinderat Schöfflisdorf für Geschäfte der Gemeinde über eine Finanzkompetenz von CHF 80'000.00 für einmalige und CHF 20'000.00 für wiederkehrende Ausgaben verfügt. Für Ausgaben des Zweckverbandes Wasserversorgung Melioration liegen die entsprechenden Beträge um das fünf- bzw. sechsfache höher. Selbst unter Berücksichtigung des ganzen Verbandsgebietes des Zweckverbandes und des Umstandes, dass jeweils 3 der 4 Gemeinderäte einer solchen Ausgabe zustimmen müssen, erscheint diese Situation aus demokratischer Sicht fragwürdig.

Erwägungen

Die übrigen Verbandsgemeinden waren leider nicht bereit, eine Anpassung der Finanzkompetenzen nach unten vorzunehmen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen empfiehlt der Gemeinderat deshalb die Ablehnung der neuen Statuten, was als Auftrag für eine Neuvorlage mit deutlich gesenkten Finanzkompetenzen zu verstehen wäre.»



Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission Schleinikon

Gestützt auf Art. 24 der aktuellen Zweckverbandsstatuten prüft die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde die Anträge des Vorstandsvorstand und stellt den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und Antrag. Mit Abschied vom 20. April 2022 stellte die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon nachstehenden Bericht und Antrag:

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon hat den Antrag des Zweckverbands Wasserversorgung Melioration Wehntal zur Genehmigung der Totalrevision der Statuten mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2023 in der vom Vorstand am 30. März 2022 verabschiedeten Fassung an der Sitzung vom 20. April 2022 geprüft. Die Anpassungen der Statuten sind dem Gemeindegesetz geschuldet, welches auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Das Gesetz verlangt von den Zweckverbänden neu das Führen eines eigenen Haushaltes. Die neuen Statuten lehnen sich stark an die Vorlage des Gemeindeamtes an. Wo von dieser abgewichen wurde, ist dies den spezifischen Verhältnissen im Wehntal geschuldet und wurde vom Vorstand des ZV Wasserversorgung Melioration Wehntal begründet. Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag zu.

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon in der Funktion als Rechnungsprüfungskommission des ZV Wasserversorgung Melioration Wehntal empfiehlt den Stimmbürgern der Verbandsgemeinden, die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Wasserversorgung Melioration Wehntal zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission Schleinikon

Mario Furrer
Der Präsident

Benjamin Sutter
Der Aktuar



Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Stimmberechtigten jeder einzelnen Verbandsgemeinde zustimmen (Einstimmigkeit). Die Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2023 in Kraft.

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden; stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie den dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln. Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Ausserdem wäre die Einführung des eigenen Haushalts, welche nach dem Gemeindegesetz zu erfolgen hat, weiterhin ausstehend. Die dazu notwendige Statutenrevision müsste den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erneut vorgelegt werden.